

Aktenzeichen  
22-0371.01

Kitzingen, 29.04.2020

Federführung: Sachgebiet 22

Vorlage-Nr.: SG 22/405/2020

Bearbeiter: Renate Zirndt

Tel.Nr.: 09321/928-2200

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Kreistag	öffentlich / Beschluss	11.05.2020

## **Dienstfahrzeug der Landrätin / Einkommenssteuergesetz (EStG) - Private Nutzung des Dienstfahrzeugs durch die Landrätin**

### **I. Vortrag:**

Mit Beschluss vom 12.11.2012 hat der Kreisausschuss Frau Landrätin die unentgeltliche Nutzung des Dienstkraftfahrzeugs für Privatfahrten, die nicht Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle sind, bis zu einem Umfang von 500 km jährlich gestattet.

Diese Höchstgrenze hat sich in den vergangenen acht Jahren als auskömmlich erwiesen. Die Wegstrecke zwischen Wohnung/Dienststelle und der Umfang der Privatfahrten gelten als geldwerter Vorteil im Sinn des § 8 EStG (Einkommenssteuergesetz) und sind zu versteuern.

### **II. Beschlussvorschlag:**

Die Obergrenze für die private Nutzung des Dienstkraftfahrzeugs durch die Landrätin für Fahrten, die nicht Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle sind, verbleibt bei 500 km jährlich.